

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail an:
netzausbauplanung-strom@e-control.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/227/Hü/DK	3007	08.10.2020
	DI Claudia Hübsch		

Konsultation des Netzentwicklungsplans 2020 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung der Konsultation des Netzentwicklungsplans 2020 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Gemäß § 37 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG 2010) haben die Übertragungsnetzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan (NEP) für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des NEP die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten NEP (EU Ten Year Network Development Plan - TYNDP) zu berücksichtigen.

Die beiden österreichischen Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG und die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH haben Ende August 2020 einen Netzentwicklungsplan zur Genehmigung gemäß § 38 ElWOG 2010 eingereicht. Gemäß § 38 Abs. 2 ElWOG 2010 sind die Interessenvertretungen der Netzbenutzer dazu zu konsultieren.

Für Unternehmen und Haushalte sind eine sichere Energieversorgung und ein flächendeckender Ausbau der Netzinfrastruktur wesentlich. Auch eine intensivere Abstimmung und Koordination zwischen den Mitgliedstaaten ist anzustreben, wobei nationale Begebenheiten berücksichtigt werden müssen.

Das Regierungsprogramm sieht vor, einen Österreichischen Integrierten Netzinfrastukturplan zu entwickeln und damit eine strategische Energieplanung mit Ländern und Gemeinden sowie der Wirtschaft sicherzustellen. Es wäre daher zu erwarten gewesen, dass nicht wieder eine isolierte Betrachtung des Energieträgers Strom vorgenommen wird, sondern die Gelegenheit wahrgenommen wird, um in diesem Jahr die Netzentwicklung energieträgerübergreifend zu planen. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Bedeutung der Sektorkopplung wichtig.

Wir wollen insbesondere das Thema der Genehmigungsverfahren hervorheben. Gerade UVP-Verfahren für Infrastrukturprojekte dauern oft unverhältnismäßig lang. Hier sind die von der WKÖ bereits geforderten Beschleunigungsmaßnahmen zur Umsetzung zu bringen.

Am Beispiel der Salzburgleitung ist zu erkennen, dass zwar die Planung der Netzinfrastuktur essentiell ist, jedoch ohne zügige Genehmigungsverfahren die Energiewende nicht zu schaffen sein wird. Die Politik ist daher gefordert, unmissverständlich hinter dem Netzausbau zu stehen. Zügige Genehmigungsverfahren sind ein nicht zu unterschätzender Standortfaktor. Gleichzeitig entstehen durch die Verschiebung der Inbetriebnahme dieser Leitung massive Kostenbelastungen, da die Versorgungssicherheit nur mit zahlreichen Eingriffen zur Stabilisierung des Stromnetzes aufrechterhalten werden kann, die sich in den Redispatch-Kosten niederschlagen, die im vergangenen Jahr rund 150 Mio EUR betragen.

Insbesondere weisen wir auf die Wichtigkeit des Kap. 6.3 „Gesellschaftliche Akzeptanz“ hin. Selbstverständlich vertreten auch wir voll und ganz die Ansicht, dass entsprechend gut ausgebaute Infrastruktur Basis für die Unternehmen ist. Die Einrichtung des Standortanwalts war gewiss ein großer Schritt nach vorne um die Projektinteressen auch im UVP-Verfahren auch als Wirtschaftskammer zu unterstützen. Ohne Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Infrastrukturgroßprojekten ist jedoch kaum damit zu rechnen, dass die Verfahren an sich und deren umfangreiche Projektvorbereitung wesentlich kürzer werden können (vgl. 380-kV-Salzburgleitung).

Durch das kürzlich zur Begutachtung ausgesendete Erneuerbaren Ausbau Gesetzespaket wird den Energiegemeinschaften künftig eine neue Rolle im Energiesystem zukommen, wodurch die Netznutzung vermutlich eine merkliche Veränderung erfahren wird. Auch wenn die Ortsnetze die Nutzung des vorgelagerten Netzes (und damit der Übertragungsnetze) reduzieren werden, sind die Netzkunden in jenen Zeiten, in denen keine Eigenversorgung möglich ist (Nachtstunden), auf den Strombezug aus dem öffentlichen Netz angewiesen. Dies müsste bei der Planung Berücksichtigung finden, weshalb eine Koordinierung mit den Ausbauplänen der Verteilnetzbetreiber angestrebt werden sollte.

Die im Sommer 2019 in Kraft getretene Strombinnenmarkt-VO (EU) 2019/943 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Behebung von Engpässen zu ergreifen. Gemäß Artikel 16 gilt die Bestimmung zur Kapazitätsvergabe als erfüllt, wenn zumindest 70 % der an einer Grenze zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität an die Marktteilnehmer vergeben werden. Die dazu erforderliche Berechnungsmethode ist in der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (EU) 2015/1222 (CACM-VO) festgelegt. Der HotSpot-Bericht der beiden Übertragungsnetzbetreiber APG und VÜN hat ergeben, dass die ab 1.1.2020 verpflichtende Vergabe von mindestens 70 % der verfügbaren Übertragungskapazität an keiner österreichischen Grenze durchgehend erreicht wird. Die Behörde wird daher ersucht, die NEP-Projekte insbesondere im Hinblick auf diese Anforderung zu prüfen. Die entsprechenden Projekte sollten dahingehend gekennzeichnet werden und eine monetäre Abschätzung vorgenommen werden.

II. Im Detail

- S. 8 Mitte:
„... in Bezug auf die Dekarbonisierung der Industrie, ... erforderlich. Der Strombedarf der Industrie wird sich in Bezug auf die Dekarbonisierung der Prozesse und neue Technologien deutlich erhöhen. Detaillierte Angaben mit Perspektive auf 2050 dazu finden Sie in der von AEA und AIT durchgeführten Studie „Im Wettbewerb um die Zukunft“ (WKÖ-BSI und IV, 2019; Download unter <https://www.wko.at/branchen/industrie/zukunft-policy-paper.pdf>)“
- S. 9 unten:
Die Formulierung „ebenso wie die Verbraucherseite (inkl. Entwicklungen bei leistungsstarken Industriezweigen, zB Stahl-/Aluminiumindustrie, Großindustrie, Anlagenbau ...“ sollte geändert werden auf „Entwicklungen wie zunehmender Strombedarf insbesondere in der energieintensiven Industrie (Stahl, Aluminium, Chemie, Papier, Steine/Erden/Keramik/Glas, Anlagenbau, ...“)“
- S. 17 unten:
„... und sichere Stromversorgung ~~von leistungsstarken Industriebetrieben~~ der Industrie ist essentiell für den Wirtschaftsstandort Österreich“.
- S. 21 Mitte:
„... und Übergang auf strombasierte Prozesse zB der ~~(Groß- bzw. Schwer)~~ Industrie zu erwarten.“
- S. 23 oben:
„... führen bis 2030 zu einem zusätzlichen Aufbringungsbedarf von rd. 30 TWh aus Erneuerbaren, bis 2050 zu einem geschätzten Gesamtstromverbrauch von bis zu 177 TWh (ohne Umwandlungseinsatz der chemischen Industrie), siehe dazu oben genannte BSI-IV-Studie“
- S. 23 Mitte:
„... gesetzlich sicherzustellen ist, dass ~~in der aktuellen Transitionsphase~~ weiterhin flexible Kraftwerke für ausreichend Netzreservekapazitäten zur Beseitigung von Engpässen im Übertragungsnetz verfügbar sind. Dies soll jedenfalls auch Kraftwerke der Industrie mitumfassen.“
- S. 26 unten:
„... ~~leistungsintensive Industriezweige (zB Stahl-/Aluminiumindustrie, Papierindustrie, Anlagenbau etc.)~~ stromintensive Industriezweige (Stahl, Aluminium, Chemie, Papier, Steine/Erden/Keramik/Glas, Anlagenbau usw.)“
- S. 110 oben:
„... fossilen Kraftwerke handelt es sich um hocheffiziente industrielle Bestandsanlagen, zum überwiegenden Teil aus den Sektoren Stahl und Papier.“

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen und steht für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

